

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 9. August 1996

35. Stück

35. Gesetz: Wiener Schulgesetz (12. Novelle zum Wiener Schulgesetz); Änderung

35.

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (12. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Der Unterricht ist in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Weitere Unterrichtsgegenstände können statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen erteilt werden.

(3) Der Stadtschulrat für Wien hat für die Berufsschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie unter Bindung an die personellen (Abs. 4) und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
3. wieviele Schüler eine Schülergruppe in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen zu umfassen hat,
4. in welchen weiteren Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist und wieviele Schüler eine Schülergruppe in diesen Unterrichtsgegenständen zu umfassen hat,
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsdifferenzierung zu führen sind,
6. zu welchen Stichtagen die Mindestschülerzahlen für Regelungen gemäß Z 1 bis 5 gegeben sein müssen.

(4) Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(5) Dem Stadtschulrat für Wien wird als Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden an den Berufsschulen die Summe der sich aus dem vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplan ergebenden Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien über Antrag des jeweiligen Schulgemeinschaftsausschusses den einzelnen Berufsschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden den Schulen zur Verfügung gestellt wird, steht es dem Schulgemeinschaftsausschuß frei, schulautonome Regelungen im Sinne des Abs. 3 zu erlassen.“

2. § 26 Abs. 5 entfällt.

3. Im § 50a wird der Ausdruck „ordentlicher Wohnsitz“ durch „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. § 60 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.“

5. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Für jedes der im Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. f angeführten Mitglieder ist von der Landesregierung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die mit beschließender Stimme ausgestatteten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b gliedern sich nach den ihrer Bestellung zugrundeliegenden Vorschlägen der Landtagsparteien in Fraktionen und innerhalb dieser in Vertreter der Lehrerschaft, in Vertreter der Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie in sonstige Vertreter (Kurien).“

6. Nach § 65 wird folgender § 65a samt Überschrift eingefügt:

„Vertretung der Mitglieder

§ 65a. Die im § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b angeführten Mitglieder sind im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das derselben Fraktion und derselben Kurie (§ 65 Abs. 4) angehört. Die im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f und g angeführten Mitglieder sind durch das für sie bestellte Ersatzmitglied zu vertreten.“

7. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 65 Abs. 4 und 5, des § 65a, des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 69, 70, 71 und 73 finden sinngemäß Anwendung.“

8. Im § 78 Abs. 1 wird der Ausdruck „Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973“ durch den Ausdruck „Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71“ ersetzt.

9. Im § 78 Abs. 2 werden der Ausdruck „Wiener Bezügegesetz“ durch den Ausdruck „Wiener Bezügegesetz 1995“ und das Zitat „§ 13 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes 1995“ ersetzt.

10. Im § 78 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5, § 41a Z 3 und 4, § 43c Abs. 2 und § 43e Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes“ durch das Zitat „§§ 16 bis 25, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 1, 2 und 5, § 56 Z 3 und 4, § 60 Abs. 2 und 3 und § 62 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995“ ersetzt.

11. Im § 78 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 33 und 39 des Wiener Bezügegesetzes“ durch das Zitat „§§ 47 und 53 des Wiener Bezügegesetzes 1995“ ersetzt.

Artikel II

Art. I Z 1, 2 und 4 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer